

## §. 2.

Die Rede ist von der allgemeinen Freyheit.

Ich merke dabey überhaupt zum voraus an, daß hier nicht die Frage von dem Fall sey, wenn die Freyheit etwas zu schreiben, oder drucken zu lassen, durch ein kaiserliches oder anderes Priuilegium impressorium eingeschränket ist; oder wenn ein Schriftsteller in besondern Pflichten, Diensten, oder anderer Verbindlichkeit stehet, vermöge deren ihme, (wenigstens ohne vorgängige Anfrage und Erlaubniß,) nicht vergönnet ist, von gewissen Materien zu schreiben, oder gewisse Sachen in den Druck geben zu dürfen; sondern es ist die Rede von Personen, die durch nichts dergleichen abgehalten werden.

## §. 3.

Von der ganzen R. Verfassung.

Ich habe aber mit Bedacht nicht gesetzt: Reichs-Gesetz, oder, Reichs-Constitutionsmäßigen, sondern: Reichs-Verfassungsmäßigen; i. weil, wie in fast allen Materien unseres teutschen Staatsrechts, so auch hierinn, nicht alles durch die Reichsgesetze entschieden ist, sondern vieles auf dem, eine  
gleiche